

Sitzung vom 20. Januar 1993

268. Anfrage (Gelder von Sextelefonbetreibern)

Die Kantonsrätinnen Jacqueline Fehr, Winterthur, und Christine Schwyn, Zürich, haben am 26. Oktober 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Wie der Presse in den letzten Tagen zu entnehmen war, hat der Kanton Zürich mehrere Millionen Franken aus Strafbefehlen gegen Sextelefonbetreiber eingenommen. Gemäss einer Mitteilung des zuständigen Bezirksanwalts werden es bis zum Abschluss des Verfahrens 9 Millionen Franken sein.

Wir erlauben uns, an den Regierungsrat mit folgenden Fragen zu gelangen:

1. Sind dem Regierungsrat obengenannte Angaben bekannt, und treffen sie zu?
2. Ist der Regierungsrat bereit, diese aus frauendiskriminierenden Aktivitäten gewonnenen Gelder in erster Linie Frauenprojekten zur Verfügung zu stellen? Wir denken da an das Frauen-Informationszentrum Dritte Welt (FIZ), die Beratungsstelle Castagna, die Nottelefone Zürich und Winterthur, die Frauenhäuser Zürich und Winterthur, die Vereine Mädchenhaus und Limita und verschiedene kulturelle Projekte von Frauen für Frauen.
3. Hält es der Regierungsrat für sinnvoll, für die Verteilung dieser Gelder einen Fonds ins Leben zu rufen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Jacqueline Fehr, Winterthur, und Christine Schwyn, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. Die Einnahmen aus den rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren betragen bisher Fr. 62 100 aus auferlegten Bussen, Fr. 29 870 für auferlegte Untersuchungskosten und Fr. 21 850 für Kosten der Telefonauswertungen. Weiter wurden gemäss Art. 58 StGB als unrechtmässig erlangte Vermögenswerte Fr. 7 274 300 eingezogen.

2. Es ist grundsätzlich nicht angebracht, aus Strafverfahren eingenommene Gelder zweckgebunden auszugeben. Staatliche Verpflichtungen in finanzieller Hinsicht dürfen sich nicht nach zufälligen Erträgen aus mehr oder weniger korrelativen Quellen richten. Vielmehr soll der Entscheid über staatliche Ausgaben nach politischen Kriterien gefällt werden.

So entspricht es dem Willen des Souveräns, dass Beratungsstellen für Opfer von Straftaten subventioniert werden. Deshalb werden privaten Organisationen, welche gemäss dem eidgenössischen Opferhilfegesetz vom 4. Oktober 1991 Opfer von Straftaten beraten und diesen weitere Hilfe leisten oder vermitteln, finanzielle Beiträge ausgerichtet, wenn sie dafür Gewähr bieten, dass ihre Tätigkeit den Anforderungen des Opferhilfegesetzes genügt. Voraussichtlich erfüllen mehrere der in der Anfrage genannten Organisationen diese Bedingungen. Es wäre jedoch falsch, solche Ausgaben sowie aus dem Lotteriefonds an kulturelle Frauenprojekte bewilligte Beträge mit Bussenerträgen oder strafrechtlich eingezogenen Vermögenswerten zu verquicken.

Zudem ist die Tätigkeit der Organe der Rechtspflege im Kanton nach wie vor defizitär. Beispielsweise betrug 1991 der Aufwandüberschuss der Bezirksgerichte allein rund 55,1 Millionen Franken, derjenige des Obergerichts und der angegliederten Gerichte über 29,5 Millionen Franken, derjenige der Staatsanwaltschaft über 3,7 Millionen Franken und derjenige der Bezirksanwaltschaften knapp 26,5 Millionen Franken.

3. Aus den unter Ziffer 2 dargelegten Gründen erübrigt sich auch die Errichtung eines Spezialfonds für die eingenommenen Gelder. Diese sind den allgemeinen Einnahmen des Staates zuzurechnen. Aus finanz- und ordnungspolitischen Gründen ist demzufolge bei der Errichtung weiterer Fonds Zurückhaltung zu üben. Nachdem bereits Leistungen aus den allgemeinen Staatsmitteln erbracht werden, brächte vorliegendenfalls die Einrichtung eines Spezialfonds ausser buchhalterischen Abgrenzungsfragen wenig.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Zürich, den 20. Januar 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller